



Vrin, Dorfansicht von Norden/© Ralph Feiner

Vollzugshilfe Kantonales Bauinventar

Der Kanton Graubünden besitzt ein überaus reiches baukulturelles Erbe. Zur systematischen und einheitlichen Erfassung dieses Erbes sowie als Grundlage für die Ortsplanung der Gemeinden, erstellt die Denkmalpflege Graubünden das Kantonale Bauinventar. Das Inventar umfasst schutzwürdige Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten und ist in Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) verankert. Neben den in Art. 4 Abs. 2 KNHG genannten Kriterien werden in Abs. 2^{bis} zusätzliche Kriterien spezifisch für die Aufnahme von Objekten in das Kantonale Bauinventar genannt. Diese Kriterien bedeuten konkret:

Wissenschaftlicher Wert

Ein schutzwürdiges Objekt hat einen wissenschaftlichen Wert, wenn es für die Forschung von Bedeutung ist (Historische Bedeutung). Das heisst, es liefert wichtige Erkenntnisse über die Bau- und Lebensweise einer Zeitepoche (Architektoni-

sche Bedeutung) oder es lässt sich am Objekt eine wichtige geschichtliche Entwicklung besonders gut ablesen (bedingt das Vorhandensein einer bedeutenden historischen Substanz).

Kultureller Wert

Ein schutzwürdiges Objekt hat einen kulturellen Wert, wenn es ein wichtiger Zeuge für die lokale oder überregionale Kunst- und Kulturgeschichte darstellt (Historische Bedeutung). Dies kann der Fall sein, wenn es beispielsweise über eine bemerkenswerte handwerkliche Ausstattung oder künstlerisch wertvollen Bauschmuck verfügt (bedeutende historische Substanz). Ein kultureller Wert kann auch gegeben sein, wenn es sich bei einem schutzwürdigen Objekt um einen sehr frühen oder ausgeprägten Vertreter eines bestimmten Bautyps handelt (Architektonische Bedeutung), oder aber das Bauwerk ein wichtiger Zeuge für eine sozial- oder wirtschaftsgeschichtlich bedeutende Entwicklung darstellt.



Heimatkundlicher Wert

Ein schutzwürdiges Objekt hat einen heimatkundlichen Wert, wenn ihm eine hohe identitätsstiftende Bedeutung für einen Ort oder eine Region zukommt (Ortsbildprägende Bedeutung). Dies ist der Fall, wenn das schutzwürdige Objekt das Ortsbild oder die Landschaft prägt (Charakteristische Umgebung) oder wenn es an ein historisches Ereignis oder an eine Persönlichkeit erinnert, die für den Ort sehr wichtig waren (Historische Bedeutung).

Das in Form von Listen umgesetzte Kantonale Bauinventar nimmt die gesetzlichen Kriterien in den in der Liste zu findenden Bedeutungsebenen auf. Da diese Bedeutungsebenen innerhalb der Kriterien mehrfach genannt werden können, gewährleistet dies einerseits eine äusserst hohe Berücksichtigung der genannten Kriterien und andererseits, dass mindestens zwei von drei Kriterien kumulativ erfüllt sind. Darüber hinaus müssen mindestens drei der fünf Bedeutungsebenen

gegeben sein, damit ein Objekt überhaupt in das Kantonale Bauinventar aufgenommen werden kann. Die Bedeutungsebenen sind wie folgt definiert:

Ortsbildprägende Bedeutung

Das Gebäude zeichnet sich durch seine besondere Lage, Stellung im Ort oder sein markantes Volumen aus. Gemeint ist beispielsweise ein Einzelgebäude an markanter Stelle am Dorfplatz oder auch innerhalb eines wichtigen Ensembles.

Historische Bedeutung

Das Gebäude ist wegen seiner Nutzung oder den Personen, die darin wohnten, von geschichtlicher Bedeutung. Dies kann ein Atelierhaus eines bekannten Künstlers, das Schulhaus im Dorf oder auch ein Backhaus sein.

Architektonische Bedeutung

Dieses Kriterium beinhaltet Objekte mit ausgeprägten Stilelementen aus einer bestimmten Epoche oder Gebäude, die über eine historisch relevante Konstruktionsweise verfügen. Auch das Werk eines bedeutenden Architekten kann hier gemeint sein.

Bedeutende bauzeitliche Substanz

Das ganze Objekt oder Teile davon sind einer früheren Zeit zuzuordnen. Die Substanz stammt noch aus dieser Zeit. So kann eine Stallscheune mit Holzwerk aus dem 17. Jahrhundert oder ein Wohnhaus mit Verputz aus dem 18. Jahrhundert dieses Kriterium erfüllen.

Charakteristische Umgebung

Hier geht es um die raumprägenden Elemente, welche ein Gebäude unmittelbar umgeben und es darum einmalig machen. Beispielsweise sind dies Bauten mit einem bedeutenden Vorplatz oder Hof. Vorgelagerte Brunnen oder markante Einzelbäume sowie gestaltete Gartenanlagen zählen ebenfalls zur charakteristischen Umgebung.



Poschiavo, Palazzi, 1856–1963/Foto DPG



Chur, Heiligkreuzkirche, 1967–1969/© Ralph Feiner

Ablauf der Inventarisierung

Erarbeitung des Bauinventars

Nach Orientierung der Gemeinde über die beabsichtigte Inventarisierung und dem Einräumen der Möglichkeit zur Beibringung von Grundlagen, wird das Kantonale Bauinventar von Mitarbeitenden der Denkmalpflege Graubünden gemäss den gesetzlichen Kriterien und unter Anwendung der Bedeutungsebenen erstellt. Bei Besichtigungen wird der Gemeinde die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt.

Bereinigung und Vorabzug

Nach Erstellung des Kantonalen Bauinventars erhalten die Gemeindebehörden einen Vorabzug des Inventars zur Überprüfung. Während 30 Tagen haben sie nun die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen betreffend das Inventar bei der Denkmalpflege Graubünden zu melden.

Öffentliche Auflage

Nach abgeschlossener Bereinigung des Kantonalen Bauinventars veranlasst die Denkmalpflege Graubünden, dass das bereinigte Inventar in der betroffenen Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben. Direkt betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden durch die Denkmalpflege Graubünden persönlich benachrichtigt. Während der Auflage haben die betroffenen Personen und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse des Auflageverfahrens werden den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Definitive Version des Bauinventars

Nach Bereinigung der öffentlichen Auflage durch die Denkmalpflege Graubünden erhält die Gemeinde das definitive Inventar. Die Denkmalpflege Graubünden veröffentlicht sodann die Objekte, welche im Kantonalen Bauinventar aufgeführt sind, auf dem Geoportal der kantonalen Verwaltung (abrufbar unter www.geo.gr.ch).

Das Kantonale Bauinventar dient als Grundlage für die kommunale Ortsplanung im Sinne der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung und entfaltet ausschliesslich amtsinterne Wirkung (Art. 6 KNHG in Verbindung mit Art. 7 und 42 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]). Mit Vorliegen des Kantonalen Bauinventar besteht eine Grundlage für die Kommunikation betreffend beabsichtigte Bauprojekte zwischen der Gemeinde, der Denkmalpflege Graubünden und anderen kantonalen Fachstellen.



Luzern, Gartenanlage
Sprecherhaus,
1684/Foto DPG



Brusio, Schulhaus, 1961–1963/© Ralph Feiner

Wirkung des Kantonalen Bauinventars und Empfehlung zur Umsetzung

1. Wirkung

Das Kantonale Bauinventar enthält schutzwürdige Ortsbilder, schutzwürdige Gebäudegruppen sowie schutzwürdige Einzelbauten. Die Aufnahme ins Kantonale Bauinventar bedeutet jedoch keine Unterschutzstellung. Die Aufnahme eröffnet den Eigentümerinnen und Eigentümern jedoch die Möglichkeit einer Bauberatung durch die Denkmalpflege Graubünden und der Einreichung eines Beitragsgesuches gemäss Art. 24 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100). Weil die Aufnahme ins kantonale Bauinventar rechtlich keine Wirkung entfaltet, kann kein Rechtsmittel gegen diese ergriffen werden. Bis zur Umsetzung des Kantonalen Bauinventars auf kommunaler Stufe entfaltet das Bauinventar ausschliesslich amtsinterne Wirkung. Auch auf das kommunale Baubewilligungsverfahren

ren hat das Bauinventar keine Wirkung (Art. 6 KNHG). Bis zu der definitiven Umsetzung ist es den Bauämtern und der Bauherrschaft freigestellt, die Denkmalpflege Graubünden zu informieren, wenn ein im kantonalen Bauinventar figurierendes Objekt von einem Baugesuch betroffen ist. In diesem Fall kann die Denkmalpflege Graubünden ggf. Bauberatung leisten und bei Bedarf ein sogenanntes Gebäudeinventar erstellen, welches den empfohlenen Schutzzumfang definiert. Dieses dient den Beteiligten als Gesprächs- und Lösungsfindungsgrundlage. Grundsätzlich werden solche Gebäudeinventare jedoch nur bei vorgesehenen baulichen Änderungen an geschützten Einzelbauten (mit nationalem und/oder kantonalem und/oder kommunalem Schutzstatus), bei einer freiwilligen Unterschutzstellung sowie bei begründeten Einzelfällen erstellt.



und den dazugehörigen Bestimmungen im kommunalen Baugesetz. Die kommunale Planungsbehörde erarbeitet die entsprechende Ortsplanungsvorlage. Sie berücksichtigt das Kantonale Bauinventar und wägt dieses gegenüber privaten und öffentlichen Interessen ab. Begründungen gegen die Aufnahme eines Objekts im GGP werden im Planungsbericht schriftlich festgehalten. Für den Erlass des GGP ist die kommunale Stimmbevölkerung (mittels Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zuständig. Mit der Genehmigung der Ortsplanungsvorlage durch die Regierung werden die jeweils getroffenen Schutzvorkehrungen grundeigentümerverbindlich. Die im GGP getroffenen Schutzvorkehrungen werden sodann im Baubewilligungsverfahren umgesetzt. Für Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzonen ist die kommunale Baubehörde zuständig.

2. Umsetzungsempfehlung

Die Umsetzung des kantonalen Bauinventars erfolgt auf Stufe Gemeinde über den Generellen Gestaltungsplan (GGP)

